Vertraulichkeitsvereinbarung

zwischen

Evangelische Kirche von Westfalen - nachfolgend Partner 1 genannt -

und

Partner 2

- nachfolgend Partner 2 genannt -

nachfolgend gemeinsam Parteien genannt -

Vertraulichkeitsvereinbarung Partner 1 – Partner 2

Der Partner 2 möchte Geodaten bezüglich der Schulen der evangelischen Kirche von Westfalen von Partner 1 erhalten. Hierzu erhält Partner 2 von Partner 1 das Dokument "Anlage_Schulen_unterversorgte_Adresskoordinaten". Im Hinblick darauf vereinbaren die Parteien das Folgende:

- (1) Der Partner 2 verpflichtet sich, über alle ihm im Rahmen der Dateiübergabe bekannt gewordenen Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse, alle wettbewerbsrelevanten sowie sonstigen geschäftsinternen Informationen, alle die Partner 1 betreffenden Informationen und/oder Daten, zu denen er Zugang erhält gegenüber Dritten geheim zu halten und nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Partner 1 für andere Zwecke zu verwenden oder Kopien oder sonstige Aufzeichnungen für derartige anderweitige Zwecke anzufertigen oder hierfür vorzuhalten oder aufzubewahren.
- (2) Der Partner 2 ist befugt, die Informationen nur in dem dafür erforderlichen Umfang zu nutzen, und an befugte interne Adressaten zu übermitteln. Letzteren falls hat der Partner die befugten Adressaten bzw. seine Mitarbeiter soweit sie nicht nachweislich ohnehin entsprechend verpflichtet sind persönlich nach Maßgabe der Absatzes (1) zu verpflichten und dies gegenüber Partner 1 auf Anforderung durch Vorlage von durch die betreffenden Personen unterzeichneten Originalen entsprechender schriftlicher Erklärungen nachzuweisen.
- (3) Der Partner 2 verpflichtet sich, die Informationen, die ihm von dazu befugten Personen in körperlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellt oder zugänglich gemacht worden sind oder deren Inhalt sich aus seinen eigenen körperlichen oder elektronischen Aufzeichnungen ergibt, sorgfältig zu verwahren und sowohl innerhalb als auch außerhalb seiner Geschäftszeiten gegen jede Nutzung, Kenntnisnahme, Vervielfältigung, Verbreitung oder Zugriffe durch hierzu nicht ausdrücklich befugte Mitarbeiter, Auftragnehmer oder Dritte zu schützen.
- (4) Der Partner 2 verpflichtet sich, nach Abschluss seiner Tätigkeiten alle nicht mehr erforderlichen Unterlagen und/oder Daten bzw. Informationen einschließlich der von ihm oder seinen Mitarbeitern gefertigten Kopien und Aufzeichnungen soweit sie nicht einer von ihm zu befolgenden gesetzlichen Aufbewahrungspflicht unterliegen unverzüglich oder nach entsprechender schriftlicher Aufforderung durch Partner 1 zurückzugeben. Etwaig angelegte Dateien oder Kopien und sonstige Aufzeichnungen elektronischer oder körperlicher Art sind soweit sie nicht einer vom Partner zu befolgenden gesetzlichen Aufbewahrungspflicht unterliegen unwiederbringlich zu löschen bzw. zu vernichten, wenn Partner 1 deren weiterer Nutzung vorher nicht schriftlich zugestimmt hat.
- (5) Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Der Gerichtsstand ist Bielefeld.
- (6) Änderungen dieser Vereinbarung oder darüber hinaus gehende Absprachen bedürfen der Schriftform.

Vertraulichkeitsvereinbarung Partner 1 – Partner 2

Ort, Datum	Ort, Datum
Name (Druckschrift)	Name (Druckschrift)
Unterschrift	Unterschrift
Partner 1	Partner 2